

Allgemeine Geschäftsbedingung zur Akteneinlagerung bei mdn Hübner GmbH

1. Sicherheitsmaßnahmen

mdn hat alle Mitarbeiter, die mit Kundenunterlagen in Berührung kommen, schriftlich verpflichtet, von Vorlagen nicht mehr zur Kenntnis zu nehmen, als zur Be- und Verarbeitung erforderlich ist, sowie Stillschweigen gegen Dritte zu bewahren. Zur Überwachung hat mdn einen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Zugang: Durch elektronische Kontroll-Systeme wird der Zugang unberechtigten Personen verhindert. Zusätzlich ist durch eine mit einer Sicherheitsfirma verbundene Alarmanlage das Gebäude gesichert.

BDSG: Laut Bayerischem- und Bundesdatenschutzgesetz sind alle Informationsträger, die unter das Gesetz fallen, besonders zu schützen. Magnetische Datenträger müssen während des Transportes in einem verschlossenen Behälter verwahrt sein. Der Auftraggeber stellt diese Behälter oder mietet sie bei mdn.

2. Haftung

mdn haftet für Schäden oder Verluste, die

- durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung,
- durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person und
- durch die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (so genannter „Kardinalpflichten“)

von mdn verursacht wurden. Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen.

Haftungsbeschränkung

Wert der Archiveinheiten: Der Kunde erklärt für die Zwecke des vorliegenden Vertrages

a) in Bezug auf Archiveinheiten (Boxen, Aktenordnern), die gemäß der vorliegenden Vereinbarung eingelagert werden, dass der Wert dieser eingelagerten Gegenstände € 1,00 in offenen Regalen, pro Behälter oder pro sonstiger Archiveinheit für Papierdokumente beträgt und

b) in Bezug auf magnetische und optische Datenträger, die gemäß der vorliegenden Vereinbarung eingelagert werden, dass sich der Wert dieser eingelagerten Gegenstände auf die Kosten der Wiederbeschaffung der physischen Datenträger beschränkt, maximal jedoch € 25,00 pro Datenträger.

Die Haftung von mdn im Falle des Verlustes, der Vernichtung oder der Beschädigung von bei mdn eingelagertem Archivmaterial ist unbeschadet der gesetzlichen Haftungsregelungen oben auf den beschriebenen Wert jeder Archiveinheit oder durch die sonstigen Bestimmungen beschränkt, maximal aber auf 1 (eine) Mio. Euro pro Kalenderjahr. Die Haftung von mdn in Bezug auf nicht mit der Aufbewahrung verbundenen Serviceleistungen entspricht dem Betrag, den der Kunde für ein einzelnes Projekt bezahlt hat, oder den vom Kunden für diese Serviceleistung gezahlten Entgelte für 6 (sechs) Monate, falls Letztere niedriger sind.

Folgeschäden

Mit Ausnahme der oben genannten Fälle ist die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien für Folgeschäden und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung von mdn bezieht sich daher ausschließlich auf die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung von Archiveinheiten.

Haftung in Bezug auf die Vernichtung vertraulicher Dokumente

Dieser Absatz gilt nicht für die Vernichtung von Datenträgern. mdn ist nicht verantwortlich und haftet keinesfalls für den Verlust von Materialien, die in Entsorgungsbehältern gelagert oder anderweitig zur Vernichtung an sie geliefert werden, es sei denn, der Verlust ist auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung seitens mdn zurückzuführen. Die Höchsthaftung von mdn für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Dienstleistungen zur Vernichtung vertraulicher Dokumente darf den Gesamtbetrag nicht übersteigen, den der Kunde in den 6 (sechs) Monaten unmittelbar vor dem schädigenden Ereignis für Vernichtung vertraulicher Dokumente an mdn oder ein von mdn beauftragtes Unternehmen gezahlt hat.

Höhere Gewalt

Weder mdn noch der Kunde haften für Verzug oder Unmöglichkeit infolge von Naturkatastrophen, staatlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Aufruhr, terroristischen Anschlägen sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder anderer Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches der jeweiligen Parteien liegen.

Staatliche Anordnungen

mdn ist befugt, etwaigen Zeugenvorladungen, Durchsuchungsbefehlen oder ähnlichen Anordnungen im Zusammenhang mit dem Archivgut Folge zu leisten, vorausgesetzt, dass mdn den Kunden unverzüglich nach Erhalt derselben davon in Kenntnis setzt, wenn diese Mitteilung nicht gesetzlich untersagt ist. Der Kunde zahlt die angemessenen Kosten von mdn für die Befolgung solcher Anordnungen. mdn wird auf Kosten des Kunden mit dem Kunden in dem Bemühen zusammenarbeiten, etwaige Zeugenvorladungen, Durchsuchungsbefehle oder ähnliche Anordnungen aufzuheben oder zu beschränken.

3. Geheimhaltung, Datenschutz

Geheimhaltung

„Vertrauliche Informationen“ sind Informationen hinsichtlich oder bezüglich des Vermögens, Unternehmens und der Angelegenheiten des Kunden, die mdn übergeben werden, mit Ausnahme von Informationen, die mdn bereits zuvor ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, die vom Kunden später öffentlich bekannt gegeben werden oder die von einem Dritten offengelegt werden, der diese Offenlegung von Rechts wegen vornehmen darf. Vertrauliche Informationen sind von mdn vertraulich zu behandeln und dürfen nur in der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Art und Weise genutzt werden.

mdn muss zum Schutz vertraulicher Informationen das gleiche Maß an Sorgfalt walten lassen, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und mdn sichert im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen des Kunden zu, dass alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt weiter, gleich aus welchem Grund die Zusammenarbeit beendet wurde.

Datenschutz

Wenn im Einzelfall Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 BDSG Gegenstand des Vertrages von mdn sein sollte, und der Kunde in diesem Zusammenhang Informationen („personenbezogene Daten“) über bestimmte oder bestimmbar natürliche Personen offen legt, wird mdn die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Paragraphen 9 BDSG treffen, um die personenbezogenen Daten gegen Zerstörung, Verlust, Veränderung, ungenehmigte Offenlegung oder Zugang und gegen alle weiteren ungesetzlichen Formen der Verarbeitung zu schützen (einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Sicherstellung der Zuverlässigkeit sämtlicher Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben.) mdn wird bei Auftragsdatenverarbeitung nur auf Grund einer schriftlichen Auftragserteilung durch den Kunden tätig und wird Unterauftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden einschalten. mdn wird:

- die Datenschutzgesetze und -verordnungen einhalten,
- insbesondere seine Erfüllungsgehilfen nach § 5 BDSG schriftlich verpflichten und
- die Erfüllungsgehilfen nur gemäß den Anweisungen des Kunden auf Daten zugreifen lassen oder diese erheben, nutzen, verwalten, Dritten offenlegen, ins Ausland transferieren oder in anderer Weise verarbeiten.

mdn wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im notwendigen Maß zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes durchführen. mdn wird den Kunden unverzüglich bei der Erledigung von Anfragen nach Zugriffsgenehmigung und Durchführung von Korrekturen, Sperrungen, Unterdrückung oder Entfernung von personenbezogenen Daten unterstützen.

Darüber hinaus wird sie dem Kunden eine Kopie in gedruckter Form über alle personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. mdn wird keine personenbezogenen Daten aus Ländern, die Datenschutzgesetze haben oder in denen Bestimmungen die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschränken, in andere Länder übermitteln, es sei denn, die Übermittlung ist unumgänglich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Vertragsgegenstand und der Kunde stimmt der Übermittlung in ein anderes Land im Voraus schriftlich zu.

Der Kunde hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen dieser Klausel durch mdn zu überprüfen. Bei Beendigung des Vertrages wird mdn auf Aufforderung des Kunden unverzüglich sämtliche personenbezogenen Daten zurückgeben oder alle personenbezogenen Daten, die in ihren inneren Systemen gespeichert sind, löschen.

Es gilt für sämtliche geschäftlichen, personenbezogenen Daten (z. B. Anschrift, Kontaktperson usw.) natürlicher oder juristischer Personen, die der Kunde mdn über seine Erfüllungsgehilfen offenlegt, dass der Kunde damit einverstanden ist, dass mdn berechtigt ist, im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages solche personenbezogenen Daten zur Verarbeitung und Nutzung innerhalb von mdn und an Dritte, wie Geschäftspartner, Subunternehmer usw., zu übermitteln und/oder in einer zentralen Datenbank zu speichern. Der Kunde bestätigt die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die eine derartige Verarbeitung und Nutzung durch mdn zulässig machen.

4. Ausgeschlossenes Archivmaterial

Allgemein

Der Kunde darf keine Materialien bei mdn lagern, die stark entzündlich, explosiv, giftig, verderblich oder anderweitig gefährlich sind oder deren Lagerung oder Umschlag gefährlich sind, und keine Materialien, die nationalen, bundes- oder einzelstaatlichen, provinziellen oder anderen kommunalen Gesetzen oder Vorschriften in Bezug auf den Umweltschutz oder gefährliche Materialien unterliegen.

Der Kunde darf keine übertragbaren Handelspapiere, keinen Schmuck, keine Schecks, Aktien oder andere Gegenstände einlagern, die einen inneren Wert besitzen. Alle Räumlichkeiten des Kunden, in denen Mitarbeiter von mdn gemäß dieser Vereinbarung Dienstleistungen erbringen oder Lieferungen vornehmen, müssen frei von gefährlichen Stoffen sein und dürfen mit keinen anderen gefährlichen oder gefährdenden Bedingungen behaftet sein.

Archivmaterial mit Schimmelbefall

Der Kunde darf keine Materialien bei mdn lagern, die mit Schimmel befallen sind. Ist Schimmelbefall bei Archiveinheiten vor Ort beim Kunden festgestellt worden, so wird die Übernahme für diese Archiveinheiten ausgeschlossen. Wird der Schimmelbefall erst nach der Erst- oder Folgeübernahme bei mdn festgestellt, ist der Kunde

verpflichtet, die mit Schimmel befallenen Archiveinheiten zurückzunehmen und mdn den sich daraus ergebenden Schaden gegen Nachweis zu erstatten. In beiden Fällen gibt mdn dem Kunden Empfehlungen zur Beseitigung des Schimmelbefalls.

5. Rechtswahl, Gerichtsstand

Für die vorliegende Vereinbarung und ihre Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Nürnberg

Wirksamkeit, Schriftform

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die rechtsunwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß auch bei Vorliegen einer Regelungslücke.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jegliche Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

München,

Nürnberg, 23.03.2011

Auftraggeber

Thomas Hübner, Geschäftsleitung
mdn Hübner GmbH